

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Jänner 1952

379/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , N e u m a n n , Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h  
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend die Führung der im Deutschen Reich und der Bundesrepublik  
Deutschland erworbenen akademischen Grade in der Republik Österreich.

-.-.-.-

Nach der vom Unterrichtsminister Dr. Pernter auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, BGBl.Nr. 266/1935, erlassenen Verordnung über die Führung von im Deutschen Reich erworbenen akademischen Graden im Bundesstaate Österreich, BGBl.Nr. 424/1937, war österreichischen Bundesbürgern, Angehörigen des Deutschen Reiches und aller anderen Staaten im Bereiche des Bundesstaates Österreich die Führung der folgenden an einer Universität im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grade gestattet:

1. des Doktorates der katholischen und der evangelischen Theologie
2. des Lizentiates der evangelischen Theologie
3. des Doktorates der Rechte (Dr.jur.)
4. des Doktorates der Staatswissenschaften (Dr.rer.pol.)
5. des Doktorates der Philosophie (Dr. phil.),

ferner des akademischen Grades des "Doctor habilitatus" (Dr.habil.) unter Beifügung des Fachgebietes und der Universität. akademischen

Mit der Führung eines im Deutschen Reich erworbenen/Grades waren keine sonstigen wie immer gearteten Berechtigungen verbunden.

Am 9. Juli 1945 erliess Staatssekretär Ernst Fischer gleichfalls auf Grund des Hochschülerermächtigungsgesetzes die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, StGBI.Nr. 79/1945. Nach dieser Verordnung bedürfen österreichische Staatsbürger, die einen akademischen Grad an einer ausländischen Hochschule erworben haben, zur Führung dieses Grades der Nostrifikation des Diplomes. Ausländer dürfen einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad nur während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Bereiche der Republik Österreich führen. Nehmen sie im Bereich der Republik Österreich dauernd Wohnsitz, dann bedürfen sie zur Führung des ausländischen akademischen Grades ebenfalls der Nostrifikation des Diploms.

Diese Verordnung weicht also von Pernters Verordnung Nr. 424/1937 ab und stellt einen kulturellen Rückschritt dar. Denn nach Fischers Verordnung dürfen sowohl österreichische Staatsbürger als auch deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz in Österreich einen in Deutschen Reich oder der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grad nur dann führen, wenn eine inländische Hochschule die Nostrifikation des Diploms ausspricht. Diese wird aber namentlich bei Doktoren der Rechte und der Staatswissenschaften in der Regel nur ausgesprochen, wenn der Betreffende sich in allen nicht völlig übereinstimmenden Fächern neuerlich einer strengen Prüfung unterzucht.

Da aber mit der Führung eines im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grades auch nach Pernters Verordnung keinerlei sonstige Berechtigung verbunden war, ist nicht einzusehen, warum diese Regelung nicht auch in der Zweiten Republik Österreich wieder Geltung erlangen soll. Denn der Erwerb eines akademischen Grades besagt doch nur, dass der Betreffende seine wissenschaftliche Befähigung auf einem bestimmten Fachgebiete vor einer Hochschulbehörde nachgewiesen hat, und bei der weitgehenden Übereinstimmung des Hochschulwesens in Österreich und im ehemaligen Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht die mindesten Bedenken, die bloße Führung eines im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grades ohne sonstige Berechtigung ohne weiteres auch in Österreich zu gestatten, wie ja auch umgekehrt die Führung eines in Österreich erworbenen akademischen Grades im ehemaligen Deutschen Reich ohne weiteres gestattet war. Ja es beständen keine Bedenken, dieses Recht unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch auf andere Staaten mit einer gleichartigen Hochschulorganisation wie die österreichische auszuweiten, um die geistigen Wechselbeziehungen und die kulturelle Integration zu fördern, wie es den Europagedanken entspricht.

Hinsichtlich der im Deutschen Reich vor der Verordnung von 9.7.1945, Nr. 79, erworbenen akademischen Grade erhebt sich übrigens die Frage, ob das einmal auf Grund der österreichischen Verordnung Nr. 424/1937 und später auf Grund des deutschen Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, RGBl. I S. 985, erworbene individuelle Recht, den im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, durch eine spätere Verordnung wieder aufgehoben werden kann. Die Verordnung Nr. 79/1945

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Jänner 1952

sagt hierüber nichts. Wohl aber besagt § 5 ABGB: "Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluss."

Unter "Gesetze" versteht aber § 5 ABGB materielle Gesetze, also auch Verordnungen. Man kann also sagen, dass die Verordnung Nr. 79/45 auf das bereits vorher erworbene Recht, einen in Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, nicht zurückwirkt. Eine andere Auslegung widerspräche dem in ABGB verankerten Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte, der durch eine Verordnung nicht aufgehoben werden kann, und würde überdies zu dem unverständlichen Ergebnis führen, dass ein Akademiker, der früher berechtigt war, ihn in der Zweiten Republik nicht mehr führen dürfte, ohne sich nicht einem neuerlichen Prüfungsverfahren zu unterziehen.

Diese unrichtige und engherzige Auslegung würde überdies die Gefahr einer gleichartigen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der in Österreich erworbenen akademischen Grade mit schädlichen Folgeerscheinungen, wie Rückgang des Studiums deutscher Staatsangehöriger an österreichischen Hochschulen, heraufbeschwören.

Wir sind vielmehr der Ansicht, dass es zur Förderung gutnachbarlicher Wechselbeziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland an der Zeit wäre, eine Neuregelung im Sinne Pernters Verordnung Nr.

424/1937 unter Einbeziehung aller Doktorate, also auch des medizinischen und des an einer Technischen oder sonstigen Fachhochschule erworbenen Doktorates, zu treffen wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

#### A n f r a g e :

1.) Teilt der Herr Minister die Ansicht, dass das auf Grund der Verordnung Nr. 424/1937 und des Gesetzes von 7.6.1939, RGBl. I S. 985, vor dem 9.7.1945 erworbene Recht, einen in Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, trotz der Verordnung Nr. 79/1945 noch fortbesteht?

2.) Ist der Herr Minister bereit, eine Regelung, sei es durch eine Verordnung zu treffen oder durch einen Gesetzentwurf anzubahnen, wonach ein in Deutschen Reich oder in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Doktorgrad (Lizentiat) in der Republik Österreich in Falle der Gegenseitigkeit ohne weiteres geführt werden darf?

-.--.-